

Leitfaden für den "Import" bzw. die Belieferung von Kunden mit Erdgas in der Regelzone Ost

Stand Oktober 2010



INHALTSANGABE

- 1. Verkauf des Erdgases an einen bereits in Österreich tätigen Versorger an der Grenze der Regelzone
- 2. Verkauf des Erdgases direkt an einen Kunden in Österreich bzw. Sonstige Transporte in der Regelzone



1. Verkauf des Erdgases an einen bereits in Österreich tätigen Versorger an der Grenze der Regelzone

- 1.1. Vertrag mit dem Vorlieferanten am Handelspunkt (=Einspeisepunkt in die Regelzone). Die Einspeisepunkte sind auf der Homepage des Regelzonenführers AGGM¹ veröffentlicht. Der Handelsvertrag stellt eine freie Vereinbarung zwischen Vertragspartnern dar.
- 1.2. Anzeige der Händlertätigkeit bei E-Control durch formlosen Brief unter Bezugnahme auf § 40 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz (BGBI I Nr 121/2000 idgF).
- 1.3. Um an Handelspunkten der CEGH AG Erdgas von einem Vorlieferanten zu kaufen, und anschließend in die Regelzone einspeisen zu können, bedarf es eines Dienstleistungsvertrages mit der CEGH AG. Dieser Dienstleistungsvertrag umfasst die Nominierungen, das Matching und die Protokollierung der gehandelten Gasmengen. Der Matching- und Allokations-Prozess am Netzkopplungspunkt Baumgarten (ITAB) erfolgt nach dem Prinzip Nominierung = Allokation (Operational Balancing Account zwischen den Netzbetreibern). Die Verrechnung der Messdienstleistung erfolgt entsprechend der **GSNT-VO** (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung²; Messentgelt für Einspeiser) der Energie-Control Kommission und ist vom Versorger/BGV an den Netzbetreiber am Einspeisepunkt zu entrichten.
- 1.4. Alternativ zum Kauf von Erdgas gemäß 1.3 kann der Antransport bis zum Handelspunkt in eigenen Transportkapazitäten bis zur Staatsgrenze Österreichs erfolgen. Der der Staatsgrenze vorgelagerte Netzbetreiber matcht die transportierte Gasmenge mit dem Regelzonenführer oder dem jeweiligen Netzbetreiber (bzw. der CEGH AG für ITAB) auf österreichischer Seite, der sich mit dem Regelzonenführer diesbezüglich gemäß den Sonstigen Marktregeln³ abstimmt. Der Matchingund Allokations-Prozess am Netzkopplungspunkt Baumgarten (ITAB) erfolgt nach dem Prinzip Nominierung = Allokation (Operational Balancing Account zwischen den Netzbetreibern). Der Netzbetreiber in der Regelzone (z.B. OMV Gas GmbH für den Einspeisepunkt Baumgarten) übernimmt die Lieferung der Messdaten (Verrechnung der Messdienstleistung wie unter 1.3). Für den Fall, dass der Netz-

http://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/gas/verordnungen

Stand: Oktober 2010 Seite 3

_

http://www.aggm.at/jart/prj3/aggm/main.jart?rel=de&content-id=1188556848531&reserve-mode=active



betreiber in der Regelzone die Steuerung des Einspeisepunktes und/oder die Mengenaufteilung vornimmt, liefert der Regelzonenführer die relevanten Fahrpläne gem. Kap. 2 der Sonstigen Marktregeln⁴.

- 1.5. Vereinbarung (Vertrag) mit einem Versorger, der bereits Mitglied in einer Bilanzgruppe ist. Dieser Versorger/BGV "nominiert" die Übernahme in die Regelzone am Übergabepunkt gemäß 1.1 mittels "externer Fahrpläne".
- 1.6. Ab Lieferbeginn spiegelbildliche Nominierung zu den "externen Fahrplänen" gegenüber dem Vorlieferanten (siehe 1.3) und/oder dem der Staatsgrenze vorgelagerten Netzbetreiber (siehe 1.4).
- 1.7. Die folgenden zolltechnischen Voraussetzungen sind beim Gasimport zu erfüllen:
 - 1.7.1. "Anschreibebewilligung" gem. Art. 76 Abs. 1 lit. c Zollkodex
 - 1.7.2. "Bewilligung als zugelassener Empfänger" gem. Art 406 der Zollkodex-Durchführungsverordnung (Zollkodex-DVO) für ein vereinfachtes Verfahren für Warenbeförderungen durch Rohrleitungen gem. Art. 450 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

Es kann auch ein Dritter (z.B. Spediteur) mit der Abwicklung der zolltechnischen Erfordernisse beauftragt werden.

1.8. Um Erdgas am Spotmarkt (Kassamarkt) der Gasbörse zu handeln ist ein schriftlicher Antrag bei der CEGH AG auf Anerkennung als Handelsteilnehmer in CEGH Gas-Kontrakten erforderlich. Die Gasbörse wird über das System der Wiener Börse als Kooperationsprojekt der CEGH AG (www.cegh.at), der Wiener Börse AG (www.wienerborse.at) und der Leipziger EEX Clearingtochter European Commodity Clearing AG (ECC) ausgeführt. Die ECC (www.ecc.de) übernimmt als Central Counterparty das Clearing. Die CEGH AG führt die physikalische Abwicklung der Spotmarktgeschäfte vorläufig an den beiden Punkten Baumgarten und Oberkappel durch.

Teilnahmevoraussetzungen für den Spotmarkthandel sind:

die Mitgliedschaft bei der Wiener Börse,

³ http://www.e-control.at/de/recht/regulierungsrecht/sonstige-marktregeln-gas



- Vorlage von Konzessionen zur Abwicklung von Spotmarktgeschäften (z.B. Gewerbeberechtigung, Bankkonzession),
- der Abschluss eines Vertrages mit einem Clearing Mitglied, das mit der Abwicklung der Spotmarktgeschäfte für den Handelsteilnehmer beauftragt ist,
- die Hinterlegung von Sicherheiten nach den ECC Clearing Regeln,
- Bestätigung der ECC über Anerkennung als Handelsteilnehmer für jedes zu handelnde Produkt,
- Abschluss eines Hub-Vertrages mit CEGH AG für Zwecke der physischen Abwicklung.

2. Verkauf des Erdgases direkt an einen Kunden in Österreich bzw. Sonstige Transporte in der Regelzone

- 2.1 Übergabe der Erdgasmengen gemäß Kapitel 1 dieses Leitfadens.
- 2.2 Anzeige der Händlertätigkeit bei E- Control durch formlosen Brief unter Bezugnahme auf § 40 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz (BGBI I Nr 121/2000 idgF). Weiters benötigen Erdgashändler gem. § 2 Abs. 1 Z 20 Gewerbeordnung eine Gewerbeberechtigung.
- 2.3 Gründung einer Bilanzgruppe oder Mitgliedschaft als Versorger bei einer bestehenden Bilanzgruppe.
 - 2.3.1 Gründung einer eigenen Bilanzgruppe:

Die Gründung einer eigenen Bilanzgruppe bedarf der Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher gem. § 42c GWG durch die Energie-Control GmbH. Der Bilanzgruppenverantwortliche führt seine Bilanzgruppen eigenständig, hat aber umfangreiche Aufgaben und Pflichten gem. § 42a GWG.

Im Genehmigungsprozess sind folgende Schritte zu durchlaufen:

 a) Bei der Energie-Control GmbH: Nachweis der Voraussetzungen gem.
 § 42c GWG – eine der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Vorlage der Vereinbarungen mit dem Bilanzgruppenkoordinator (siehe b)) und dem Regelzonenführer (siehe c)).

⁴ http://www.e-control.at/de/recht/regulierungsrecht/sonstige-marktregeln-gas



- b) Bei AGCS (= Bilanzgruppenkoordinator der Regelzone Ost): Einreichung der erforderlichen Formulare und Unterlagen; Durchlaufen der Bonitätsprüfung; Hinterlegung der erforderlichen Sicherheiten; Nachweis der Erfüllung der IT-technischen Voraussetzungen (Datentests)

 ⇒ Vertragsabschluss und Ausstellung der "Green Card" durch AGCS.
- c) Bei AGGM (= Regelzonenführer der Regelzone Ost): Vertrag zwischen Bilanzgruppenverantwortlichem und Regelzonenführer auf Basis der Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen.

Informationen und Formulare zum Zulassungsprozess auf den Websites der E-Control⁵, der AGCS⁶ und der AGGM⁷.

2.3.2 Alternativ Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe:

Die Variante der Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe ist relativ rasch und einfach ohne Zulassungsprozess umzusetzen. Das Bilanzgruppenmanagement wird dabei vom Versorger als Dienstleistung des Bilanzgruppenverantwortlichen in Anspruch genommen. Einschränkungen dieser Variante aus Sicht des Versorgers sind die geringere Eigenständigkeit und die Tatsache, dass der Bilanzgruppenverantwortliche gewisse Einblicke in die Geschäftstätigkeit des Versorgers (Bezugswege, Abgabemengen, ...) erhält. Anzumerken ist auch, dass Versorger keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einer bestehenden Bilanzgruppe haben.

Eine Liste der in der Regelzone Ost registrierten Bilanzgruppenverantwortlichen und Versorger ist auf Homepage der AGCS⁸ veröffentlicht.

Ablauf:

- Vereinbarung einer Mitgliedschaft mit dem entsprechenden Bilanzgruppenverantwortlichen – Abschluss eines Vertrags auf Basis der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen;
- Registrierung als Versorger bei AGCS.

http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/gas/E-Diskurs/e-diskurs-archiv/formulare-und-listen (Registrierung erforderlich!)

http://www.agcs.at/registration/balance_group_responsible/

http://www.aggm.at/jart/prj3/aggm/main.jart?rel=de&content-id=1171876302082&reserve-mode=active http://www.agcs.at/participants/



Weiterführende Informationen zum Bilanzgruppenmodell generell bzw. zur Abwicklung in der Regelzone bei E-Control unter www.e-control.at, bei AGCS unter www.agcs.at und bei AGGM (Regelzonenführer) unter www.aggm.at.

- 2.4 Versorger- bzw. Bilanzgruppenwechsel gem. Wechselverordnung der Energie-Control GmbH: Kunde bzw. mit Vollmacht des Kunden versehener neuer Versorger leitet Versorger- bzw. Bilanzgruppenwechsel gem. Wechselverordnung⁹ ein (4 bzw. 6 Wochen Wechselfrist). Gemäß § 17 Abs. 1 letzter Satz GWG steht die für den Kunden bisher im Leitungsnetz verwendete Leitungskapazität dem Kunden auch im Falle eines Lieferantenwechsels zur Verfügung ("Rucksack-Prinzip"). Neukunde begehrt Netzzutritt und Netzzugang (gemäß AB Verteilernetz und Sonstige Marktregeln Kapitel 7) bei jenem Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist/werden soll. Energieliefervertrag (frei verhandelbar) ist vom Kunden mit dem (neuen) Versorger abzuschließen. Beachtung von allfälligen Fristen in bestehenden Energielieferverträgen. Netzzugangsverweigerungsgründe des § 19 Abs. 1 GWG sind zu beachten, insbesondere im Falle eines nicht in Österreich registrierten Erdgashändlers (s. Zugangsverweigerungsgrund des § 19 Abs. 1 Z 4 GWG).
- 2.5 Um Erdgas in die Regelzone zur Belieferung von Kunden und/oder zur Einspeicherung (Sonstige Transporte) übergeben zu können, bedarf es der Zuordnung von Kapazitäten an den unter 1.1 definierten Übergabepunkten, die von AGGM verwaltet werden. Für die Zuordnung ist insbesondere Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln zu beachten. Die Grundsätze beim Kapazitätsmanagement durch den Regelzonenführer AGGM finden sich in Pkt. 4.2 der Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers der Regelzone Ost für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen¹⁰.
- 2.6 Der BGV trägt für Einspeisungen das Ausgleichsenergierisiko zwischen angemeldeter Menge zu allozierter Menge. Alternativ kann eine bilaterale Vereinbarung mit einem EPS (Erdgashändler, Produzenten oder Speicherbetreiber) abgeschlossen werden, der dieses Risiko übernimmt. Davon unabhängig trägt der BGV das Ausgleichsenergierisiko, das aufgrund von Abweichungen seiner Fahrplananmeldungen vom tatsächlichen Verbrauch der Kunden auftritt.

http://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/gas/verordnungen

¹⁰ http://www.aggm.at/jart/prj3/aggm/main.jart?rel=de&content-id=1171876302168&reserve-mode=active



- 2.7 Abbildung der Einspeisungen von Gas in die Regelzone vom jeweiligen BGV mittels eines externen Fahrplanes. Die genaue Beschreibung der hiefür notwendigen Datenformate bzw. des genauen zeitlichen Ablaufes für die Abgabe bzw. Änderung dieser Fahrpläne findet sich im Kapitel 3 (Fahrpläne) der Sonstigen Marktregeln¹¹.
- 2.8 Neben der Vollversorgung von Endkunden bieten die Marktregeln den Versorgern auch die Möglichkeit, Band- bzw. Zusatzlieferungen für Endkunden beizustellen. Da ein Zählpunkt eines Kunden nur einem Versorger zugeordnet sein kann und der bestehende Versorger der Hauptversorger bleibt, der auch das Ausgleichsenergierisiko des Kunden zu tragen hat, bedarf die Vereinbarung einer Bandoder Zusatzlieferung der Zustimmung des bestehenden Versorgers. Weiterführende Informationen in der Publikation der E-Control ("Informationen zu Bandund Zusatzlieferungen¹²).
- 2.9 Als Versorger von Endkunden in Österreich kann man sich durch die Registrierung auf der Homepage der E-Control in die Liste der Gas-Anbieter aufnehmen lassen, die aus der Tarifkalkulator-Applikation¹³ abrufbar ist. Während man als Versorger von Großkunden aufgrund des Preisverhandlungsspielraumes lediglich mit seinen Kontaktdaten in dieser Gas-Anbieter-Liste aufscheint, führt die Registrierung von Lieferanten für Haushaltskunden zusätzlich zu einer Registrierung im Tarifkalkulator¹⁴ mit den jeweiligen Produkten und Preisen. Dies gewährleistet, dass man als neuer Haushaltskundenlieferant, zusätzlich zu den Tarifkalkulatorabfragen, die unzähligen Strom- und Gaskunden als Berechnungsbasis für den Lieferantenwechsel dienen, in sämtlichen Preisvergleichen der E-Control (z.B. Preismonitor) aufscheint.
- 2.10 Für den optimalen Aufbau und das Layout einer Gas-Rechnung gibt es unter folgendem Link eine Musterversion als Empfehlung der E-Control: http://www.e-control.at/de/konsumenten/gas/meine-gasrechnung
- 2.11 Gemäß § 40 Abs. 3 GWG haben Erdgashändler und Versorger für Kunden, deren Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird, Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferbedingungen) für die Belieferung mit Erdgas unter Be-

http://www.e-control.at/de/recht/regulierungsrecht/sonstige-marktregeln-gas

http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/gas/dokumente/pdfs/informationen-zu-band-und-zusatzlieferungen.pdf

http://www.e-control.at/de/konsumenten/service-und-beratung/TarifkalkulatorApplication



rücksichtigung der Mindestinhalte gemäß § 40 Abs. 5 GWG zu erstellen und diese (wie auch deren Änderung) der Energie-Control Kommission vor Aufnahme des Dienstes in elektronischer Form anzuzeigen. Die Energie-Control Kommission kann die Anwendung der angezeigten Lieferbedingungen innerhalb von zwei Monaten insoweit untersagen, als diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen.

¹⁴ <u>http://www.e-control.at/de/konsumenten/service-und-beratung/TarifkalkulatorApplication</u>



Adressen der genannten Institutionen und Ansprechpartner:

AGGM Austrian Gas Grid Management AG

A-1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, floridotower

Tel: +43 1 27560, Fax: +43 1 27560-28891

Ansprechpartner Netzzugangsmanagement: Ing. Dkfm. Helmut Wittmann,

helmut.wittmann@aggm.at, Tel: +43 1 27560-28870

Ansprechpartner Fahrplanmanagement: Dipl.-Ing. Helmut Deutsch,

helmut.deutsch@aggm.at; Tel: +43 1 27 560-28830

http://www.aggm.at

AGCS Gas Clearing and Settlement AG

A-1090 Wien, Alserbachstraße 14-16

Tel: +43 1 3190701-0, Fax: +43 1 3190701-70

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Franz Keuschnig, MBA, Tel: +43 1 3190701-80

franz.keuschnig@agcs.at

http://www.agcs.at

OMV Gas GmbH

A-1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, floridotower

Ansprechpartner technische Belange: Ing. Erich Juranek, erich.juranek@omv.com

Tel.: +43 1 27500-28400, Fax: +43 1 27500-628400

Ansprechpartner kaufm. Belange: Dr. Gerhard Siegl, gerhard.siegl@omv.com

Tel.: +43 1 27500-28128, Fax: +43 1 27500-628128

http://www.omv.com

Central European Gas Hub AG (CEGH)

A-1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, floridotower

Tel.: +43 1 27500-28501, Fax: +43 1 27500-181

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Harald Wüstrich, harald.wuestrich@gashub.at

Tel: +43 1 27500-28500

http://www.cegh.at

Energie-Control GmbH

A-1010 Wien, Rudolfsplatz 13a

Ansprechpartnerin: Emese Rieder, emese.rieder@e-control.at

Tel. +43 1 24724-801, Fax: +43 1 24724-900

http://www.e-control.at